

Verordnung
der Stadtvertretung von Hohenems
über die Erklärung des Spirkenhochmoores
„Schollaschopf“ in Schuttannen
zum örtlichen Schutzgebiet

Aufgrund der §§ 29 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1
Unterschutzstellung

Das im § 2 bezeichnete Gebiet ist als „Örtliches Schutzgebiet Schollaschopf“ nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2
Schutzgebiet

Das „Örtliche Schutzgebiet Schollaschopf“ umfasst das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Stadt Hohenems vom 24.9.1999, Zl. 145/520/dr.w.¹ ausgewiesene Gebiet auf der Gp. 6390.

§ 3
Schutzzweck

- Der Schutzzweck der Verordnung besteht darin,
- a) das Spirkenhochmoor, als eine für Vorarlberg sehr seltene tierische und pflanzliche Lebensgemeinschaft zu schützen, insbesondere den für diesen Moorkörper typischen Wasserhaushalt intakt zu halten,
 - b) das Spirkenhochmoor als Naturwaldzelle einer natürlichen Dynamik zu überlassen.

¹ Die zeichnerische Darstellung liegt beim Amt der Stadt Hohenems während der Amtsstunden zur allgemeinen Aufsicht auf.

§ 4 Schutzmaßnahmen

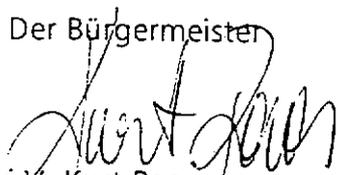
- (1) Im örtlichen Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, zu beeinträchtigen. Danach ist es im örtlichen Schutzgebiet insbesondere verboten:
- a) Anlagen wie Gebäude, Straßen und Wege, Autoabstellplätze, Ankündigungen und Werbeanlagen sowie Leitungen zu errichten,
 - b) Materialien abzubauen, Bodenteile zu entfernen oder die Bodenoberfläche nachhaltig zu zerstören,
 - c) Materialien zu lagern oder abzulagern oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - d) Maßnahmen durchzuführen, die die Wassergüte beeinträchtigen oder den Wasserhaushalt nachteilig stören können,
 - e) Pflanzen durch Säen oder Anpflanzen einzubringen sowie Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen, ausgenommen die nichtgewerbliche und naturschonende Ernte von Rausch- und Heidelbeeren für den Eigenbedarf
 - f) die Fläche zu beweiden.
- (2) Im örtlichen Schutzgebiet hat jegliche forstliche Nutzung und Pflege zu unterbleiben.

§ 5 Bewilligung von Ausnahmen

Von Verboten des § 4 können von der Stadtvertretung auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist und wenn es die Natur und Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 3, nur vorübergehend beeinträchtigt und andere örtliche Interessen überwiegen.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister


i.V. Kurt Raos

Vizebürgermeister

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	17.7.2006
von der Amtstafel abgenommen am	20.7.2006
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	

